

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Graben-Neudorf am 10.10.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

# Hauptsatzung

## Inhaltsübersicht:

<b>Abschnitt I</b>	<b>Form der Gemeindeverfassung § 1</b>
<b>Abschnitt II</b>	<b>Gemeinderat §§ 2 bis 4</b>
<b>Abschnitt III</b>	<b>Ausschüsse des Gemeinderates §§ 5 bis 11</b>
<b>Abschnitt IV</b>	<b>Bürgermeister § 12</b>
<b>Abschnitt V</b>	<b>Stellvertretung des Bürgermeisters § 13</b>
<b>Abschnitt VI</b>	<b>Schlussbestimmungen § 14</b>

## I. Form der Gemeindeverfassung

### § 1

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## II. Gemeinderat

### § 2

#### Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

Für die Zahl der Gemeinderäte ist die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe nach § 25 Abs. 2 GemO maßgebend.

### **§ 4 Ältestenrat**

Der Gemeinderat bildet auf Grund § 33a GemO einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät.

Vorsitzender des Ältestenrates ist der Bürgermeister.

Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderats.

## **III. Ausschüsse des Gemeinderates**

### **§ 5 Beschließende Ausschüsse**

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Verwaltungsausschuss,
- 1.2 der Technische Ausschuss,
- 1.3 der Umlegungsausschuss.

(2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und acht weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und zehn weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(4) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderats sowie aus einem Vermessungssachverständigen als Mitglied mit Stimmrecht und aus einem Bausachverständigen als Mitglied mit beratender Stimme.

(5) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall in der Reihenfolge ihrer Wahl zum Stellvertreter der gleichen Fraktion vertreten.

## § 6

### Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8 bis 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauerhaften Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
  - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000 Euro aber nicht mehr als 125.000 Euro beträgt.
  - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 Euro aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## § 7

### Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.**
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer

Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

## **§ 8 Verwaltungsausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
- 1.3 Kindergartenangelegenheiten
- 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten, Zuchttierhaltung
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungswesen
- 1.7 Marktangelegenheiten
- 1.8 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschl. der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen sowie mittleren Dienstes bis einschließlich Bes. Gr. A 8 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 6 bis 9,
- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 3.000 Euro aber nicht mehr als 6.000 Euro im Einzelfall,
- 2.3 die Stundung von Forderungen
  - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe für einen Betrag ab 6.500 Euro
  - 2.3.2 von mehr als 6 Monaten und von mehr als 6.500 Euro bis zu einem Betrag von 50.000 Euro
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500 Euro aber nicht mehr als 10.000 Euro beträgt;
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 10.000 Euro aber nicht mehr als 125.000 Euro im Einzelfall;

- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder bewegl. Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro aber nicht mehr als 8.000 Euro; bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
- 2.7 die Veräußerung von bewegl. Vermögen von mehr als 10.000 Euro aber nicht mehr 125.000 Euro im Einzelfall.

## **§ 9 Technischer Ausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hochbau und Tiefbau), Vermessung
  - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
  - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
  - 1.4 Verkehrswesen,
  - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
  - 1.6 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
  - 1.7 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen sowie Friedhofsgestaltung,
  - 1.8 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:
    - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
    - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
    - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
    - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ( § 34 BauGB),
    - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
  - 2.2 die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 LBO,
  - 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungs-

beschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 10.000 Euro aber nicht mehr als 125.000 Euro im Einzelfall,

- 2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 10.000 Euro aber nicht mehr als 125.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3.
- 2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB.
- 2.6 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.

## **§ 10 Umlegungsausschuss**

- (1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.
- (2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 6 Abs. 2 Satz 2, Absätze 3 und 4 sowie § 7 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

## **§ 11 Beratende Ausschüsse**

Neben den beschließenden Ausschüssen können auch beratende Ausschüsse gebildet werden.

## **IV. Bürgermeister**

### **§ 12 Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven in Höhe von 30% der Deckungsreserve, höchstens jedoch von bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
  - 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 5, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
  - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- oder Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
  - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zu 3.000 Euro im Einzelfall,
  - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
    - 2.6.1. bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
    - 2.6.2. über 3 Monate bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 6.500 Euro.
  - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt,
  - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
  - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 Euro im Einzelfall,
  - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis 10.000 Euro im Einzelfall,
  - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

- 2.12 die Zuziehung von sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
  - 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung i. S. des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
  - 2.14 die Genehmigung zur Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderats oder eines Ausschusses zurückzuführen sind, wenn die Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als 10 % der Auftragssumme und nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,
- (3) Soweit sich die Zuständigkeit nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## **V. Stellvertretung des Bürgermeisters**

### **§ 13 Stellvertreter des Bürgermeisters**

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Graben-Neudorf, den 11.10.2016

  
Christian Eheim  
Bürgermeister



### **Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.